

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 04.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Sind die im November 2019 beschlossenen Eckwerte des Senats für den Haushalt 2021/2022 noch aktuell?

Einleitung für die Fragen:

Zur Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans werden frühzeitig Eckwerte für die einzelnen Behörden beschlossen. Mit der seit 2015 geltenden Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) wurde in Hamburg der Eckwertwertebeschluss des Senats ausdrücklich in § 29 LHO gesetzlich verankert. In der Begründung wird der Eckwertebeschluss als „Strategieentscheidung“ des Senats bezeichnet, die zu „verbindlichen Vorgaben“ für die einzelnen Behörden führt. Weiter heißt es dort: „§ 29 Absatz 1 unterstreicht die besondere Bedeutung des Eckwertebeschlusses für das neue Haushaltswesen“ (siehe Drs. 20/8400).

Gemäß Drs. 21/19172 hatte der Senat bereits am 26.11.2019 die Eckwerte für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 beschlossen. Mit diesen Eckwerten „ist die Einhaltung der sogenannten Schuldenbremse in Artikel 72 der Hamburgischen Verfassung sowie der Vorgaben zur Einhaltung der doppelten Obergrenze gemäß dem Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH-Gesetz) sichergestellt“, so der Senat zum damaligen Zeitpunkt.

Im Koalitionsvertrag von SPD und GRÜNEN für die laufende Legislaturperiode wurde allerdings festgehalten, dass die Eckwerte möglicherweise coronabedingt anzupassen seien. Inzwischen führte der Finanzsenator auch öffentlich aus, dass sich durch die Corona-Krise der Finanzrahmen für das Haushaltsjahr 2022 verringert hat: „Ab übernächstem Jahr werden wir Stand heute geschätzt 200 bis 300 Millionen Euro, das heißt bis zu 2 Prozent, weniger ausgeben können als bisher geplant,“ so Finanzsenator Dressel in „BILD“ Hamburg am 14.08.2020.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- Frage 1:** Hat der Senat die bereits am 26.11.2019 beschlossenen Eckwerte zum Haushalt 2021/2022 mittlerweile angepasst?
Wenn ja, wann, für welche Haushaltsjahre und in welchem Umfang?
Wenn nein, warum nicht?
- Frage 2:** Haben die am 26.11.2019 beschlossenen Eckwerte für die Obergrenzen der Ergebnis- und Finanzpläne der einzelnen Behörden weiterhin Gültigkeit?
- Frage 3:** Ist mit den am 26.11.2019 beschlossenen Eckwerten weiterhin auch für das Haushaltsjahr 2022 die Einhaltung von Artikel 72 der Hamburg-

gischen Verfassung sowie der Vorgaben zur Einhaltung der doppelten Obergrenze gemäß dem Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH-Gesetz) sichergestellt?

Wenn nein, welche Folgerungen ergeben sich daraus für den Senat?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der für die Aufstellung des Haushaltsplans 2021/2022 notwendige Eckwertebeschluss nach § 29 LHO wurde vom Senat am 26. November 2019 gefasst. Der Eckwertebeschluss war mit weiteren Maßgaben für das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 verbunden, das weiterhin noch nicht abgeschlossen ist. Die auf diesem Eckwertbeschluss beruhenden Ergebnisse der Planungen werden der Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 zugeleitet. Der Senat wird mit dem Haushaltsplanentwurf für beide Planjahre die verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenso einhalten wie die Vorgaben gemäß dem Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Haushaltsplan 2021/2022 – wie auch regelmäßig in der Vergangenheit praktiziert – unterjährig entsprechend der Steuertrendentwicklung anzupassen sein wird.